



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

┌ Geschäftszahl 14.780/2-I/1/85 ┐

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 W i e n
 Parlament

└ Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985); Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer
 Klappe 5307 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

1.4.1985

20
 GE/1985

Datum: 2. APR. 1985
 Verteilt: 9. APR. 1985 *Stromer*

H. Klawns

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 1985) zu übermitteln.

Wien, am 28. März 1985
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schwarz

Beilage *Konv.*

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.780/2-I/1/85

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer

Klappe 5307 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

1.4.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Vereinsgesetz 1951 geändert
wird (Vereinsgesetznovelle 1985);
Begutachtungsverfahren

Zur do. Note vom 21. Februar 1985, Zl. 90.745/2-II/15/85,
betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereins-
gesetz 1951 geändert wird, beehrt sich das ho. Ressort mitzuteilen,
daß der Entwurf zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Mit dem § 4 Abs. 2 lit.b des Vereinsgesetzes 1951 in der
Fassung des vorliegenden Entwurfes einer Vereinsgesetznovelle 1985
soll erreicht werden, daß der Vereinszweck in Hinkunft besser als
bisher umschrieben wird. Es sollen also in Hinkunft neben dem Zweck
des Vereines nicht mehr "die Mittel hiezu und die Art ihrer Auf-
bringung" angegeben werden müssen. Dies wird in den Erläuterungen
damit begründet, daß diese Worte immer wieder Anlaß für die Meinung
waren, es seien nur die finanziellen und nicht auch die ideellen
Mittel in den Statuten anzuführen.

2. Diesem dieser Entwurfsbestimmung zugrundeliegenden Ge-
dankengang kann von ho. durchaus zugestimmt werden. Denn eine
wirklich "klare und umfassende Umschreibung des Vereinszweckes"
würde es zweifelsfrei ermöglichen, die Frage zu beurteilen, ob
die vom Verein hiezu angewendeten Mittel im Einklang mit dem Ver-
einszweck stehen.

3. Es muß allerdings folgender Vorbehalt angemeldet werden:
Das Vereinsgesetz 1951 gilt nur für Vereine mit einem ideel-
len Zweck. Dies wird derzeit nach ho. Ansicht unzulänglich im § 2

des Vereinsgesetzes 1951 damit zum Ausdruck gebracht, daß "Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen sind." Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle ist ein Verein auch schon dann ein unter das Vereinsgesetz 1951 fallender Idealverein, wenn er zwar den lukrierten Gewinn nicht an seine Mitglieder verteilt, aber in einer Weise wirtschaftet, daß die Mitglieder aus ihrer Vereinszugehörigkeit Vorteile schöpfen, in dem sie sich durch die Vereinsaktivitäten in ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei ihren Freizeitaktivitäten Kosten ersparen. Diese Rechtslage führt dazu, daß immer wieder Vereine gegründet werden, deren Zweck in Wahrheit die Ausübung eines Gewerbes, dies aber ohne die ansonsten hierfür erforderliche Gewerbeberechtigung, ist. Da der Verein bei derartigen gewerblichen Tätigkeiten mangels Gewerbeberechtigung nicht den gleichen Belastungen unterliegt wie entsprechende Gewerbetreibende, besteht hier ein nicht zu vernachlässigender Wettbewerbsvorteil für derartige Vereine.

4. Es müßte daher auch im Vereinsgesetz 1951 vorgesorgt werden, daß sich in Hinkunft Vereine nicht mehr nach dem Vereinsgesetz 1951 konstituieren können, die unter den Begriff der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes fallen. Vgl. hierzu den der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 15. November 1983, JBl. 1985/85 f, zugrundeliegenden Fall eines Vereines, der offensichtlich schon seinen Statuten nach den Charakter einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft aufwies.

5. Aber auch bei jenen Vereinen, die nicht der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen, sondern z.B. zwecks gemeinsamer Freizeitaktivitäten gegründet werden und hiebei Leistungen für die Mitglieder, aber oft auch für Nichtmitglieder, erbringen, die den Charakter einer Gewerbeausübung aufweisen und den Eindruck erwecken, daß der Verein hauptsächlich zur Ausübung von nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 fallenden Tätigkeiten gewerblicher Art gegründet wurde, sollte in Hinkunft mehr darauf geachtet werden können, daß die ideelle Zielsetzung des Vereines dominiert und daß nicht die ideelle Zielsetzung den quasigewerblichen Tätigkeiten des Vereines untergeordnet wird.

Hiebei ist grundsätzlich zu sagen, daß keine Bedenken bestehen, wenn ein Verein bei Wahrung seiner ideellen Zielsetzung eine der ideellen Zielsetzung untergeordnete gewerbliche Tätigkeit entfaltet und hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung begründet. Es müßte aber bereits im Vereinsgesetz 1951 vorge-sorgt werden, daß nicht Vereine bestehen können, für die die ideelle Zielsetzung praktisch nur in Vereinsstatuten steht, die aber in Wahrheit dazu dienen, den Mitgliedern verbilligte Bezugsmöglich-keiten für Waren oder die Inanspruchnahme verbilligter Dienstlei-stungen zu ermöglichen, wobei die Verbilligung womöglich ihren Grund darin hat, daß der Verein bei seiner diesbezüglichen Tätig-keit sich mangels Gewerbeberechtigung jenen Verpflichtungen bzw. finanziellen Belastungen entzieht, die mit einer auf Grund einer entsprechenden Gewerbeberechtigung erfolgenden Gewerbeausübung verbunden sind.

6. Auf Grund des Vorgesagten wird daher beantragt, anläß-lich der beabsichtigten Novellierung des Vereinsgesetzes 1951 die notwendige ideelle Zielsetzung der Vereine im Sinne des Ver-einsgesetzes 1951 mehr als bisher im Vereinsgesetz 1985 zu verankern. Es sollen den Vereinen wirtschaftliche unternehmerische Tätigkeiten in Richtung Erlangung von vermögensrechtlichen Vorteilen der Mit-glieder nur insoweit gestattet sein, als dies für den ideellen Ver-einszweck unabdingbar notwendig ist, wobei in Hinkunft bei der Beurteilung, ob ein ideeller Vereinszweck überhaupt vorliegt, ein strengerer Maßstab angelegt werden müßte.

Nach ho. Ansicht müßte daher - etwa im § 2 des Vereinsge-setzes - ausdrücklich die notwendige ideelle Zielsetzung der Ver-eine, der die gesamte Vereinstätigkeit untergeordnet sein muß, festgelegt werden. Auch die derzeitige Aussage, daß der Verein nicht auf Gewinn berechnet sein darf, sollte in der Richtung präzisiert werden, daß keine Vereinstätigkeiten erlaubt sind, die wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder bezwecken, es sei denn, daß dies unabdingbar für die ideelle Zielsetzung des Vereins er-forderlich ist.

7. Soweit der o.a. Problemkreis aus do. Sicht etwa zur Klä-rung offener Fragen, Rücksprachen oder interministerielle Gespräche erfordert, wird ausdrücklich auf die ho. Bereitschaft zur Mitar-beit an der Erarbeitung einer zielkonformen Lösung hingewiesen.

8. Weiters gibt der übermittelte Entwurf Anlaß, darauf hinzuweisen, daß die im § 3 lit.c des Vereinsgesetzes 1951 angeführten "... nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen" nicht mehr bestehen. Die bergrechtlichen Gewerkschaften wurden durch § 142 Abs. 1 des Berggesetzes aus 1954, BGBl. Nr. 73, aufgelöst. Die Bruderladen wurden durch die Sozialversicherungsgesetzgebung nach dem ersten Weltkrieg von modernen sozialversicherungsrechtlichen Einrichtungen abgelöst. Der § 3 lit.c des Vereinsgesetzes 1951 hätte daher zu entfallen. Die im Entwurf vorgesehene neue lit.d könnte daher als lit.c eingefügt werden.

9. In redaktioneller Hinsicht wird auf folgendes hingewiesen:
Zum Titel des vorgesehenen Gesetzes:

Nach dem Ausdruck "Bundesgesetz von" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. I:

In der Promulgationsklausel wäre statt "BGBl. Nr. 233/1951" "BGBl. Nr. 233" zu schreiben. Die Abkürzungen "BGBl.Nr." vor den Zahlenangaben "102/1962" wären zu streichen.

Zu Art. I Z 5:

Im § 6 Abs. 2 müßte es richtig "§ 23 des Zustellgesetzes" heißen.

Zu Art. I Z 8:

Statt des Satzzeichens sollte besser das Wort "bis" verwendet werden (siehe Legistische Richtlinien 1979, A 11).

Zu Art. I Z 9:

Im § 12 Abs. 1 wären die Worte "der selben" zusammenzuschreiben.

Zu Art. I Z 11:

Im Klammerausdruck wäre nach "§ 2" "des Versammlungsgesetzes" zu schreiben.

Zu Art. I Z 12 bis 19:

Unter Z 12 sollte es "Die §§ 15 bis 22 entfallen." heißen. Die nachfolgenden Ziffern wären entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z 20:

Nach dem Wort "zuwiderlaufen" wäre ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. I Z 24:

Nach dem Ausdruck "Absatz 2" wäre ein Doppelpunkt zu setzen und dann mit einer neuen Zeile zu beginnen. Am Ende dieser Ziffer wäre ein Anführungszeichen zu setzen. Statt des Wortes "Absatzes"

wäre die Abk. "Abs." zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch für die nachfolgenden Bestimmungen (s. Z 9, Z 24, Z 25 oder Z 26).

Zu Art. I Z 25:

Im § 29 Abs. 1 wäre vor den Worten "zwei Wochen" das Wort "zu" einzufügen.

Zu Art. IV:

Nach dem Wort "hinsichtlich" müßte es richtig wie folgt lauten: "Art. I Z 23 die Bundesregierung". Das Wort "betraut" wäre nach dem Wort "Inneres" einzufügen.

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 5 sollte nach "Zustellgesetz" die Angabe der Jahreszahl entfallen.

Auf Seite 7 sollte in der 13. Zeile von unten im Klammersausdruck die Fundstelle angegeben werden: (§§ 285-299 StG 1945). Das StGB ist ohne Angabe der Jahreszahl zu zitieren (Seite 7 und 8).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 28. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

